



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Organisationsplan

Hinweis:

Nachstehender Organisationsplan in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.07.2004, Studienjahr 2003/2004, 34. Stk., Nr. 168

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 06.07.2005, Studienjahr 2004/2005, 38. Stk., Nr. 154

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.02.2006, Studienjahr 2005/2006, 18. Stk., Nr. 70

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 26.04.2006, Studienjahr 2005/2006, 23. Stk., Nr. 106

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.11.2007, Studienjahr 2007/2008, 3. Stk., Nr. 17

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 22.11.2007, Studienjahr 2007/2008, 6. Stk., Nr. 39

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.04.2008, Studienjahr 2007/2008, 23. Stk., Nr. 121

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 23.12.2009, Studienjahr 2009/2010, 10. Stk., Nr. 59

Druckfehlerberichtigung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 20.01.2010, Studienjahr 2009/2010, 12. Stk., Nr. 69

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.05.2010, Studienjahr 2009/2010, 26. Stk., Nr. 137

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.02.2011, Studienjahr 2010/2011, 15. Stk., Nr. 69

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 01.06.2011, Studienjahr 2010/2011, 30. Stk., Nr. 145

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.03.2012, Studienjahr 2011/2012, 24. Stk., Nr. 96

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.11.2012, Studienjahr 2012/2013, 9. Stk., Nr. 32

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.12.2016, Studienjahr 2016/2017, 11. Stk., Nr. 52

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 30.01.2017, Studienjahr 2016/2017, 18. Stk., Nr. 83

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 37. Stk., Nr. 167

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 22.10.2018, Studienjahr 2018/2019, 4. Stk., Nr. 21

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 19.03.2019, Studienjahr 2018/2019, 27. Stk., Nr. 120

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.07.2019, Studienjahr 2018/2019, 51. Stk., Nr. 187

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.07.2019, Studienjahr 2018/2019, 51. Stk., Nr. 187

Druckfehlerberichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 04.09.2019, Studienjahr 2018/2019, 59. Stk., Nr. 233

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 34. Stk., Nr. 145

Druckfehlerberichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 35. Stk., Nr. 149

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 01.07.2020, Studienjahr 2019/2020, 46. Stk., Nr. 166

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.08.2020, Studienjahr 2019/2020, 51. Stk., Nr. 188

Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.08.2020, Studienjahr 2019/2020, 51. Stk., Nr. 188.

Teil A: Medizinisch-theoretischer Bereich

I. Präambel

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck orientiert sich an dem Leitbild und den allgemeinen strategischen Zielen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Senates am 23. und 24.1.2004 definiert wurden.

Einvernehmlich wurde festgestellt: „Die Medizinische Universität Innsbruck versteht sich als eine Einrichtung, in der in den drei Bereichen: Forschung, Lehre und Krankenversorgung das bestmögliche Niveau angestrebt wird. Dies bedeutet Ausbau eines „Center of Excellence“ in der medizinischen Forschung, Förderung aller Maßnahmen, die zur Bereitstellung einer nach internationalen Maßstäben auch qualifizierten Ausbildungsstätte für Ärzte/Ärztinnen sowie Wissenschaftler/Innen im Bereich der biomedizinischen Forschung erforderlich sind und der Weiterentwicklung eines Zentrums der universitären Hochleistungsmedizin dienen.

Als langfristiges Ziel wird angestrebt, zu den zehn besten Einrichtungen unter den medizinisch wissenschaftlichen Zentren Europas zu zählen.

Im Hinblick auf diese Vorgaben waren für die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung Organisationsformen zu schaffen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechend ein Höchstmaß an Effizienz gewährleisten. In Anbetracht der raschen Entwicklung der medizinischen Wissenschaften, die ein ständiges Anpassen der Organisationsstrukturen an die neuen Gegebenheiten erfordern, war neben der Effizienz die Flexibilität der Strukturen eine weitere Vorgabe.

Diese aus der internen Diskussion entwickelten Rahmenbedingungen werden ergänzt durch die im § 20 (4) UG 2002 formulierten Auflagen, nach denen bei der Einrichtung von Organisationseinheiten auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten ist.

Der damit vom Gesetzgeber aufgestellten Forderung zur Schaffung größerer Einheiten ist im vorliegenden Organisationsplan durch die Errichtung von Departments Rechnung getragen worden. Wie weiter unten näher definiert wird, sind Departments Strukturen, in denen mehrere Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zusammengefasst sind. Departments wurden jedoch nur in den Fällen errichtet, in denen durch die Zusammenlegung mehrerer, bisher in Form von Instituten nach UOG 93 organisierten Fächern, Effizienzsteigerungen und Synergien möglich erschienen.

Die Medizinischen Universitäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten (§ 29 UG 2002). Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität und der Krankenanstalt sind aufeinander abzustimmen (§ 29 (2) UG 2002). Der vorliegende Teil des Organisationsplanes beschränkt sich auf den medizinisch-theoretischen Bereich und dementsprechend auf die Errichtung von Organisationseinheiten gemäß § 20 UG 2002.

Die enge Zusammenarbeit von Theorie und Klinik war stets ein besonderes Charakteristikum der Innsbrucker Medizin. Die Medizinische Universität Innsbruck sieht diese Vernetzung als Stärke und möchte sie daher sowohl in der Forschung als auch in der Lehre weiter ausbauen. Bei der Gestaltung des Organisationsplanes für den medizinisch-theoretischen Bereich wurden daher die notwendigen Verknüpfungen mit der Klinik berücksichtigt.

II. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 1

- (1) Der medizinisch-theoretische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Institute, die aufgrund thematischer und/oder administrativer Synergien auch in größere Einheiten (Departments) zusammengefasst werden können. Institute sind Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
- (2) Die Kriterien für die Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten (Institute) sind:
 - Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit wissenschaftlich benachbarter Fächer.
 - Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen durch Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (core facilities);
 - abgestimmte Investitionsplanung und gemeinsame Gerätenutzung;
 - bedarfsorientierte, flexible Raumnutzung;
 - Schaffung schlanker, gemeinsamer Verwaltungsstrukturen.
- (3) Über Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der Institute ist eine Substrukturierung in Arbeitsgruppen (Task Forces) oder Laboratorien (Laboratories) möglich. Die über Zielvereinbarungen vorgenommene Binnenstruktur eines Instituts ist nicht Teil des Organisationsplanes im Sinne des § 20 UG 2002.
- (4) Im Interesse der Planungssicherheit sollten die gem. § 1 (3) geschlossenen Vereinbarungen in der Regel durch die Dauer eines Projektes definiert sein und in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten.

§ 2

An der Medizinischen Universität Innsbruck sind für den medizinisch-theoretischen Bereich die folgenden Organisationseinheiten eingerichtet:

1. Department für Biochemie, Molekularbiologie und Pathophysiologie.

Dieses Department wird mit dem Namen Biozentrum Innsbruck (Innsbruck-Biocenter) bezeichnet, bestehend aus den Instituten für:

- Medizinische Biochemie;
- Neurobiochemie;
- Biologische Chemie;
- Zellbiologie;
- Genomik und RNomik;
- Molekularbiologie;
- Pathophysiologie;
- Entwicklungsimmunologie;
- Bioinformatik.

2. Department für Physiologie und Medizinische Physik

bestehend aus den Instituten für:

- Physiologie;
- Biomedizinische Physik.

3. Department für Genetik und Pharmakologie

bestehend aus den Instituten für:

- Zellgenetik;
- Genetische Epidemiologie;
- Humangenetik;
- Biochemische Pharmakologie;
- Molekulare und zelluläre Pharmakologie;
- Klinische Pharmakologie.

4. Department für Anatomie, Histologie und Embryologie
bestehend aus den Instituten für:
 - Klinisch-Funktionelle Anatomie;
 - Neuroanatomie;
 - Histologie und Embryologie.
5. Department für Hygiene, Mikrobiologie und Public Health
bestehend aus den Instituten für:
 - Hygiene und Medizinische Mikrobiologie;
 - Virologie.
6. Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie
bestehend aus den Instituten für:
 - Medizinische Statistik und Informatik;
 - Gesundheitsökonomie.
7. Institut für Pharmakologie
8. Institut für Pathologie, Neuropathologie und Molekularpathologie
9. Institut für Gerichtliche Medizin
10. Institut für Allgemeinmedizin

III. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten für Forschung und Lehre

§ 3

- (1) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Instituts eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen (§ 20 (5) UG 2002). Die Bestellung einer Leiterin/eines Leiters eines Departments erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der im Department vertretenen Institute durch das Rektorat.
- (2) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. § 3 (1) nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.
- (3) Die Leiterin/der Leiter eines Instituts im medizinisch-theoretischen Bereich schlägt nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Instituts dem Rektorat eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zur Bestellung als Stellvertreterin/Stellvertreter vor. Das Rektorat nimmt die Bestellung vor. Bei Departments erfolgt der Vorschlag für die Stellvertreterfunktion durch die Leiterinnen/Leiter der Institute des betreffenden Departments. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Geschäftsführender Direktor/Direktorin“; die Leiterin bzw. der Leiter eines Instituts die Bezeichnung „Direktor/Direktorin“.
- (5) Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter von Departments beträgt 3 Jahre. Unmittelbare Wiederbestellung sollte vermieden werden. Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter der Institute beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

Bei einer Änderung des Organisationsplanes, die zu einer Auflassung einer Organisationseinheit führt, erlöschen die betreffenden Leitungsfunktionen mit dem Inkrafttreten der Änderung

- (6) Die Leiterinnen und Leiter der Institute unterstehen unmittelbar der Diensthöhe des Rektors bzw. der Rektorin.

- (7) Die Leiterinnen und Leiter der Institute haben folgende Aufgaben:
1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das dem Institut zugewiesene Personal.
 2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem dem jeweiligen Institut zugeordneten Universitätspersonal.
 3. Abschluss von Zielvereinbarungen für das Institut mit dem Rektorat.
 4. Entscheidung über die dem Institut zugewiesenen Ressourcen.
 5. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates.
 6. Erstattung von Berichten über die Leistungen des Instituts gem. § 13 (2) UG 2002.
 7. Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auf der Basis der Zielvereinbarungen.
 8. Durchführung der dem Institut durch das Rektorat im Wege des/der Vizerektorin/Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zugewiesenen Lehraufgaben.
 9. Wahrnehmung des Vorschlags- bzw. Anhörungsrechtes bei Personalaufnahmeverfahren gem. § 107 (3) UG 2002.
 10. Information der Angehörigen des Instituts über wesentliche Entscheidungen.
- (8) Den Leiterinnen und Leitern von Departments (Geschäftsführenden Direktoren/Innen) obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der einzelnen Institute des Departments überschreiten. Dazu zählen insbesondere:
1. Koordination der Ressourcen- und Investitionsplanung der Institute.
 2. Entscheidung über Errichtung, Finanzierung und Wartung gemeinsamer Einrichtungen.
 3. Koordinierung der Raumzuweisung an die Institute und gemeinsamen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Raumbedürfnisse für die Lehre.
 4. Leitung der Gebäudeverwaltung (Facility Management) für die vom Department benutzten Gebäude oder Gebäudeteile.
 5. Formulierung von Anträgen an das Rektorat über die Weiterführung, Auflassung oder Neuerrichtung von Instituten.
 6. Organisation und Koordination der Evaluierung der Leistungen des Departments in Forschung und Lehre.
 7. Einberufung und Leitung der Departmentkonferenz gem. § 4 (1).

IV. Kommunikations- und Beratungsorgane

§ 4

- (1) Den Vorständen der Departments steht zu ihrer Beratung eine Departmentkonferenz zur Verfügung. Die Departmentkonferenz dient ferner der notwendigen Kommunikation und Abstimmung der Leiterinnen und Leiter der Institute bei der Erarbeitung der strategischen Ziele des Departments sowie der Koordination der laufenden Forschungs- und Lehrtätigkeit.

- (2) Die Departmentkonferenz besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Institute des Departments, gewählten Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) im Ausmaß von 50 % der Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments. Die Wahl regelt die vom Senat zu beschließende Wahlordnung, zwei von der Hochschülerschaft entsandten Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin, bzw. einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals gem. § 94 (3) UG 2002.
- (3) Bei Departments, denen weniger als drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugeordnet sind, sind abweichend von den Bestimmungen des § 4 (1), zwei Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) zu wählen, von denen eine(r) die *venia docendi* besitzen muss. Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung den Bestimmungen des § 4 (2).
- (4) Die Departmentkonferenz muss vom Leiter mindestens einmal im Semester einberufen werden. Im Übrigen liegt es im Ermessen des Departmentleiters zu entscheiden, in welchen Fällen er eine Beratung durch die Departmentkonferenz für zweckmäßig hält. Wünschen von Mitgliedern der Departmentkonferenz auf Einberufung ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Departmentkonferenz ist nicht bevollmächtigt, Entscheidungen zu treffen.
- (6) An Instituten, die nicht in Departments zusammengefasst sind, sind Institutskonferenzen einzurichten. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

V. Organisation des Lehr- und Studienbetriebes

§ 5

- (1) Die Leiter der Institute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Studienbetriebes erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal). Das Ausmaß der entsprechenden Ressourcen ist durch die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zu vereinbaren und vom Rektorat nach Maßgabe der Leistungsvereinbarungen verbindlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuweisung der Lehraufgaben an die einzelnen Institute erfolgt durch das Rektorat im Wege der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten.
- (3) Falls in einem Department für die Lehre in verschiedenen Fächern mehrere Institute zuständig sind, kann auf Vorschlag der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten durch das Rektorat ein(e) Fachvertreter(in) bestellt werden, an den die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten Kompetenzen delegiert, die zur lokalen Organisation und Koordination in den betreffenden Fächern zweckmäßig erscheinen. Hierzu können insbesondere zählen: Einteilung des für die Durchführung der Lehrveranstaltungen notwendigen Personals (in Abstimmung mit den Institutsleiterinnen und Institutsleitern, den Modul-Koordinatoren) und der Abteilung Lehr- und Studienorganisation; Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten und ev. Geräte in Abstimmung mit dem Leiter des Departments.
- (4) Als Fachvertreter(innen) gem. Abs. 3 kommen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in Betracht, die für das entsprechende Lehrfach berufen wurden.

VI. Organisation der Forschung

§ 6

- (1) Die Medizinische Universität Innsbruck strebt an, die Forschung durch Schaffung von Schwerpunkten zu koordinieren. Die Formulierung der Schwerpunkte erfolgt im Rahmen des Entwicklungsplanes.
- (2) Die Schwerpunkte werden in der Regel mehrere Institute miteinander vernetzen. Im Interesse einer leistungsfähigen Forschungsstruktur sollen die betreffenden Arbeitsgruppen eine der Fragestellung angepasste Organisation vorschlagen und mit dem Rektorat durch einen von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des betreffenden Schwerpunktes gewählten Sprecher kommunizieren.

- (3) Die in Abs. 2 genannte Organisation eines Forschungsschwerpunktes erfolgt über Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Leiterinnen und Leitern der beteiligten Institute. Die Schwerpunktorganisationen sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
- (4) Der Sprecher des Schwerpunktes ist berechtigt, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Erreichung der von der Universität beschlossenen Ziele des Schwerpunktes zu führen. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind bei den Verhandlungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Institute zu berücksichtigen.
- (5) Im Interesse der Sicherung der Freiheit der Forschung (§ 2 UG 2002) sowie zur Schaffung kreativer Freiräume zur Entwicklung innovativer Konzepte, sind an den Instituten auch Projekte zu ermöglichen, die nicht in den Rahmen eines etablierten Schwerpunktes fallen. Die von Angehörigen der Institute im Rahmen derartiger Projekte zu erbringenden Leistungen sind in Form von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Institute zu vereinbaren.

VII. Nachwuchsförderung

§ 7

An den Organisationseinheiten sind im Rahmen der Zielvereinbarungen Maßnahmen zur Nachwuchsförderung einzuplanen.

Als solche sind vorzusehen:

1. Für besondere qualifizierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die innerhalb oder außerhalb der Medizinischen Universität tätig sind und als Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren in Betracht kommen: Betrauung mit der Leitung eines Instituts eines Departments für 5 Jahre oder Ernennung zum/zur Leiter/Leiterin einer unabhängigen Arbeitsgruppe (innerhalb eines Instituts) über verbindliche Zielvereinbarungen mit dem Rektorat im Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin des Instituts. Die Zielvereinbarungen sollen beinhalten: Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Geräten, Budget, Personal in der Regel für 5 Jahre.
2. Für besonders qualifizierte jüngere wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch Ernennung zum/zur Leiter/Leiterin einer Arbeitsgruppe über verbindliche Zielvereinbarungen mit dem/der Leiter/Leiterin eines Instituts.

Teil B: Organisationsplan für den Klinischen Bereich

I. Präambel

Der Klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck umfasst jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten des A.ö. Landeskrankenhauses Innsbruck sind.

II. Organisationseinheiten mit Aufgaben der Krankenversorgung, Forschung und Lehre im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 8

- (1) Der medizinisch-klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Departments, Universitätskliniken, Gemeinsame Einrichtungen und Abteilungen.
- (2) Ausschließlich die Universitätskliniken sind Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002.
- (3) Die Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, in denen im Rahmen der Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche oder zahnärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“.
- (4) Departments sind Einrichtungen, die durch Zusammenfassung mehrerer Universitätskliniken und/oder Gemeinsamer Einrichtungen gebildet werden. Auf der Ebene der Departments soll die Koordination der Forschung, Lehre, Fortbildung, Rotationsausbildung im Rahmen der Facharztausbildung sowie des effizienten Ressourceneinsatzes erfolgen.
- (5) Ziele der Zusammenfassung mehrerer Einheiten zu Departments sind:
 - Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit klinisch und wissenschaftlich benachbarter Fächer;
 - Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen z.B. Gerätenutzung;
 - Abstimmung im Bereich der Lehre.
- (6) Gemeinsame Einrichtungen sind Einrichtungen, die unter Beteiligung mehrerer Kliniken für besondere Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre bzw. zur Erfüllung spezifischer ärztlichen Aufgaben errichtet sind.
- (7) Abteilungen sind Subeinheiten von Universitätskliniken, die der konzentrierten Forschung im jeweiligen Fachbereich dienen.

§ 9

Im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck bestehen folgende am A.ö. Landeskrankenhaus Innsbruck eingerichtete Organisationseinheiten:

(1) Department Operative Medizin

- Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie
- Univ.-Klinik für Herzchirurgie
- Univ.-Klinik für Gefäßchirurgie
- Univ.-Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Univ.-Klinik für Orthopädie und Traumatologie
- Univ.-Klinik für Urologie
 - Abteilung für Experimentelle Urologie*
- Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin

(2) Department Innere Medizin

- Univ.-Klinik für Innere Medizin I
Schwerpunkte: Gastroenterologie, Endokrinologie, Stoffwechsel und Hepatologie
 - Univ.-Klinik für Innere Medizin II
Schwerpunkte: Infektiologie, Immunologie, Pneumologie und Rheumatologie
Abteilung für Experimentelle Rheumatologie
Abteilung für Experimentelle Pneumologie
 - Univ.-Klinik für Innere Medizin III
Schwerpunkte: Kardiologie und Angiologie
Abteilung für Experimentelle Angiologie
 - Univ.-Klinik für Innere Medizin IV
Schwerpunkte: Nephrologie und Hypertensiologie
 - Univ.-Klinik für Innere Medizin V
Schwerpunkte: Hämatologie und Onkologie
Abteilung für Experimentelle Onkologie
 - Gemeinsame Einrichtung für Internistische Notfall- und Intensivmedizin
Aufgabenbereich: Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung im Bereich der Notfall- und Intensivmedizin.
- Beteiligte Kliniken: Univ.-Klinik für Innere Medizin I, Univ.-Klinik für Innere Medizin II, Univ.-Klinik für Innere Medizin III, Univ.-Klinik für Innere Medizin IV und Univ.-Klinik für Innere Medizin V

(3) Department Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

- Univ.-Klinik für Psychiatrie I
Schwerpunkte: Affektive und schizophrene Störungen, Demenz- und Suchterkrankungen
Abteilung für Experimentelle Psychiatrie
- Univ.-Klinik für Psychiatrie II
Schwerpunkte: Angst-, Stress- und Traumafolgestörungen, Essstörungen
- Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie
- Univ.-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter

(4) Department Neurologie und Neurochirurgie

- Univ.-Klinik für Neurologie
Abteilung für Neurobiologie
- Univ.-Klinik für Neurochirurgie

(5) Department Frauenheilkunde

- Univ.-Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

(6) Department Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde und Hör-, Stimm- und Sprachstörungen

- Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Univ.-Klinik für Hör-, Stimm- und Sprachstörungen

(7) Department Radiologie

- Univ.-Klinik für Radiologie
(besondere Berücksichtigung der interventionellen Radiologie)
- Univ.-Klinik für Neuroradiologie

(8) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

- Univ.-Klinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung
- Univ.-Klinik für Kieferorthopädie
- Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

(9) Department Kinder- und Jugendheilkunde

- Univ.-Klinik für Pädiatrie I
Schwerpunkte: Gastroenterologie und Hepatologie, Transplantation, Hämatologie, Onkologie, Nephrologie, Infektiologie, Endokrinologie einschl. Diabetologie und Rheumatologie; Neuropädiatrie und Stoffwechselerkrankungen
- Univ.-Klinik für Pädiatrie II
Schwerpunkte: Neonatologie, NICU (Neonatal Intensive Care Unit), Frühgeborenen-Nachsorge, Risikokinder
- Univ.-Klinik für Pädiatrie III
Schwerpunkte: Kardiologie, Pneumologie, Allergologie und Zystische Fibrose

(10) Univ.-Klinik für Nuklearmedizin

(11) Univ.-Klinik für Strahlentherapie – Radioonkologie

(12) Univ.-Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie

Abteilung für Experimentelle Dermatologie

(13) Univ.-Klinik für Augenheilkunde und Optometrie

(14) Gemeinsame Einrichtung für Gendermedizin

Aufgabenbereich: Forschung und Lehre der Gender-Medizin sowie Krankenversorgung von Frauen nach deren spezifischen Bedürfnissen. Neben einer allgemeinen Ambulanz und einer Station sollen auch Spezialambulanzen (zB Türkinnenambulanz) und Spezialsprechstunden angeboten werden. Der Schwerpunkt der Anlaufstelle liegt auf Check-up, Erhebung des Risikoprofils, Prävention, Beratung und Information. Weiters richten die beteiligten Kliniken nach Bedarf Sprechstunden oder Ambulanzen mit dem ihnen zugeordneten Personal in den Räumlichkeiten des Frauengesundheitszentrums ein.

Beteiligte Kliniken: alle in § 9 genannten Universitätskliniken

(15) Gemeinsame Einrichtung für Neurowissenschaften

Aufgabenbereich: Forschung und Lehre in den Neurowissenschaften.

Beteiligte Kliniken: Univ.-Klinik für Neurologie, Univ.-Klinik für Neurochirurgie, Univ.-Klinik für Psychiatrie I und Univ.-Klinik für Psychiatrie II

III. Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich

§ 10 Leitung von Universitätskliniken (Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002)

- (1) Die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter einer Universitätsklinik erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren der jeweiligen Organisationseinheit gemäß § 32 Abs 1 UG durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Universitätsklinik darf nur eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis bestellt werden.
- (3) Das Rektorat hat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters einer Universitätsklinik eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer Universitätsklinik darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden.

- (5) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Funktionsperioden von Leiterinnen und Leitern von Universitätskliniken und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden jedenfalls mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses der bestellten Personen zur Medizinischen Universität Innsbruck oder, wenn die zu leitende Universitätsklinik nicht mehr besteht.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter einer Universitätsklinik führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

§ 11 Leitung von Departments

- (1) Die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters eines Departments erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren der im Department vertretenen Universitätskliniken und Gemeinsamen Einrichtungen durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Departments darf nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden.
- (3) Bei Departments erfolgt eine Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Leiterin oder eines Leiters auf Vorschlag der Leiterinnen und der Leiter der im Department vertretenen Universitätskliniken und Gemeinsamen Einrichtungen durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden.
- (5) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Geschäftsführende Direktorin“ oder „Geschäftsführender Direktor“.

§ 12 Leitung von Gemeinsamen Einrichtungen

- (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Gemeinsamen Einrichtung wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der beteiligten Organisationseinheiten bestellt. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter kann nur eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität mit einschlägiger Facharztqualifikation (des betreffenden Sonderfaches, wenn ein solches nicht besteht, nur Fachärzte eines anderen hierfür in Betracht kommenden Sonderfaches) bestellt werden.
- (3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Gemeinsamen Einrichtung führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

§ 13 Leitung von Abteilungen

- (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der jeweiligen Universitätsklinik bestellt. Die Bestellung erfolgt zunächst befristet auf fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter kann nur eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität mit abgeschlossener Habilitation bestellt werden.
- (3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.

§ 14

Die Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten im Klinischen Bereich erfolgt unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

§ 15 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Universitätskliniken (Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002)

Die Leiterinnen und Leiter der Universitätskliniken haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal. In Angelegenheiten der Krankenversorgung unterliegen die Universitätsangehörigen den Weisungen der Regelungen der Anstaltsordnung. Ein Weisungsrecht der Organe der Krankenanstalt im Rahmen der universitären Aufgaben ist ebenso ausgeschlossen wie ein Weisungsrecht im Rahmen der Dienstaufsicht.
2. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen des § 29 Abs 8 UG 2002, der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates.
3. Leiterinnen und Leiter von Universitätskliniken obliegt die ärztliche Letztverantwortung für den von ihnen geleiteten Krankenanstaltenbereich.

§ 16 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter sonstiger Einrichtungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter von Departments haben folgende Aufgaben:

- Ausübung der Fachaufsicht über das dem Department zugeteilte Personal.
- Koordination der Forschung und Lehre.
- Koordination eines effizienten Ressourceneinsatzes.
- Koordination der Rotationsausbildung im Rahmen der Facharztausbildung sowie
- Fortbildungsmaßnahmen des ärztlichen Personals.

(2) Die Leiterinnen und Leiter von Gemeinsamen Einrichtungen haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht über das der Gemeinsamen Einrichtung zugeteilte Personal. § 15 Z. 1 2. und 3. Satz dieses Organisationsplans gelten analog.
2. In Gemeinsamen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die Erbringung ärztlicher Leistungen gehört, obliegt die ärztliche Letztverantwortung der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Einrichtung.
Für ärztliche Leistungen im Rahmen der von den beteiligten Kliniken nach Bedarf in den Räumlichkeiten des Frauengesundheitszentrums eingerichteten Sprechstunden und Ambulanzen obliegt die ärztliche Letztverantwortung der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Klinik.

(3) Leiterinnen und Leitern von Abteilungen obliegt die Fachaufsicht über das der Abteilung zugeteilte Personal.

IV. Kommunikations- und Beratungsorgane im Klinischen Bereich

§ 17

Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß, wobei im klinischen Bereich die „Sektionen (Divisions)“ und „Institute“ durch „Universitätskliniken“ zu ersetzen sind.

V. Organisation des Lehr- und Studienbetriebes

§ 18

Die Bestimmungen des § 5 gelten sinngemäß, wobei im klinischen Bereich die „Sektionen (Divisions)“ und „Institute“ durch „Universitätskliniken“ zu ersetzen sind.

VI. Organisation der Forschung

§ 19

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

Dieser Organisationsplan in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf. Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Teil C: Organisationseinheiten (Abteilungen, Büros) mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen

§ 1 Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen

- (1) Als Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen bestehen zur Erfüllung der Aufgaben der Medizinischen Universität Innsbruck Abteilungen und Büros.
- (2) Abteilungen sind Organisationseinheiten, die die Leitungsorgane, die Organisationseinheiten und die Organe der Medizinischen Universität Innsbruck bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen. Es bestehen folgende Abteilungen, die der Rektorin/dem Rektor bzw. den Vizerektorinnen/Vizerektoren nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung des Rektorates zugeordnet sind (Anführung in alphabetischer Reihenfolge):
 - Amt der Universität
 - Evaluation und Qualitätsmanagement
 - Facility Management
 - Finanzen und Rechnungswesen
 - Forschungsservice und Innovation
 - Informationstechnologie (IT)
 - Internationale Beziehungen – International Relations
 - Koordinationsstelle Gleichstellung, Frauenförderung und Diversität
 - Kompetenzzentrum für Klinische Studien (KKS)
 - Lehr- und Studienorganisation
 - Personal
 - Public Relations und Medien
 - Recht und Compliance
 - Studierendenservices
 - Tierhauseinrichtungen
- (3) Dem Rektorat, dem Universitätsrat sowie dem Senat werden je ein Büro zur administrativen Unterstützung zugeordnet.
- (4) Zur administrativen Unterstützung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal jeweils ein Büro zugeordnet.

§ 2 Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Für Abteilungen iSd § 1 Abs 2 wird eine Leiterin/ein Leiter bestellt. Die Bestellung der Leiterin/des Leiters von der Rektorin/dem Rektor zugeordneten Abteilungen erfolgt durch die Rektorin/den Rektor allein. Die Bestellung der Leiterin/des Leiters der einer Vizerektorin/einem Vizerektor zugeordneten Abteilungen erfolgt durch die Rektorin/den Rektor auf Vorschlag der betreffenden Vizerektorin/des betreffenden Vizerektors. Die Auswahl der Leiterin/des Leiters hat unter Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu erfolgen.
Die Leiterinnen/Leiter von Abteilungen unterliegen der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht desjenigen Rektoratsmitglieds, dem sie nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung des Rektorates zugeordnet sind.
- (2) Für Abteilungen kann auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Abteilung eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Leiterin/des Leiters bestellt werden. Die Bestellung der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters von der Rektorin/dem Rektor zugeordneten Abteilungen erfolgt durch die Rektorin/den Rektor allein. Die Bestellung der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters von einer einem Vizerektor/einer Vizerektorin zugeordneten Abteilung, erfolgt durch die Rektorin/den Rektor auf Vorschlag der betreffenden Vizerektorin/des betreffenden Vizerektors.

- (3) Den Leiterinnen/Leitern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal;
 2. Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung für die Tätigkeit der Organisationseinheit;
 3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung des Rektorates zuständigen Rektoratsmitglied zur Umsetzung des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarungen;
 4. Verfügung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen mit dem gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung des Rektorates zuständigen Rektoratsmitglied;
 5. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit;
 6. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung.
- (4) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über das Büro des Rektorates nimmt die Rektorin/der Rektor, über das Büro des Universitätsrates die/der Vorsitzende des Universitätsrates und über das Büro des Senates die/der Vorsitzende des Senates wahr.
- (5) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über das Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal und des Betriebsrats für das Allgemeine Universitätspersonal nimmt die/der jeweilige Vorsitzende wahr.
- (6) Die Ausübung der Funktion der/des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals durch die Rektorin/den Rektor gemäß § 23 Abs 1 Z 5 UG bleibt unberührt.